C. Nachlassverfahren über Banken. Procédure de concordat pour les banques.

ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD-BETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

52. Entscheid vom 17. November 1936 i. S. Banz.

Rechtsstellung des Gläubigers, dem entgegen seinem Verlangen statt eines privilegierten Sparheftes ein Depositenbüchlein ausgestellt worden ist, im Banken-Nachlassverfahren.

Concordat bancaire. Position juridique du créancier qui n'a reçu qu'un livret de dépôt au lieu du livret d'épargne privilégié qu'il avait demandé.

Concordato bancario. Posizione giuridica del creditore che ricevette un libretto di deposito invece del libretto privilegiato di cassa da risparnio che aveva chiesto.

Die Rekurrenten verlangten im Frühjahr 1935 bei der Filiale Olten der Schweizerischen Genossenschaftsbank die Ausstellung von Sparheften über den Gegenwert ihrer gekündigten Anteilscheine der Bank, erhielten aber Depositenbüchlein.

Mit der vorliegenden, gegen den Sachwalter der Bank gerichteten Beschwerde haben die Rekurrenten beantragt, es seien ihre Depositenbüchlein in privilegierte Einlagehefte der Depositenkasse des Zentralverbandes christl.-soz. Organisationen der Schweiz, Verwaltung: Schweiz. Genossenschaftsbank, umzuwandeln, bezw. sie (die Rekurrenten) seien in dem Sinne schadlos zu halten, dass die Differenz, welche ihnen durch den Einbezug der beiden

Depositenbüchlein in den Nachlassvertrag der Schweiz. Genossenschaftsbank entsteht, vergütet wird.

Die Nachlassbehörde, das Handelsgericht des Kantons St. Gallen, hat die Beschwerde am 27. Oktober 1936 abgewiesen.

Diesen Entscheid haben die Rekurrenten an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Die Beschwerde stützt sich darauf, dass die Rekurrenten gegen ihren Willen keine privilegierten Forderungen aus Spareinlagen erworben haben. Dann ist es aber auch ausgeschlossen, die Rekurrenten im Nachlassvertrag der Schweizerischen Genossenschaftsbank als privilegierte Gläubiger zu behandeln. Vielmehr sind die Rekurrenten darauf angewiesen, die ihnen durch Art. 41 des Bankengesetzes eingeräumten Rechte geltend zu machen, wonach die mit der Geschäftsführung ... einer Bank betrauten Personen (sowohl der Bank als) einzelnen (Gesellschaftern und) Gläubigern für den Schaden verantwortlich sind, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen. Und zwar handelt es sich um einzig den Rekurrenten unmittelbar, ohne Schädigung der Bank selbst, verursachten Schaden. Wenn das den Gläubigern eingeräumte Klagerecht durch Art. 43 Abs. 2 des Bankengesetzes auf den Fall beschränkt wird, dass über die Bank der Konkurs eröffnet worden ist, so mag immerhin auf die Rechtsprechung zu dem gleichartigen Art. 675 OR verwiesen werden, die dem Konkurs den gerichtlichen Nachlassvertrag gleichstellt (BGE 49 II 241). Daneben kann die Bank allfällig gestützt auf Art. 101 oder 55 OR ebenfalls belangt werden, jedoch auch nur auf Schadenersatz, und die daherige Forderung wäre gleichfalls den Beschränkungen des Nachlassvertrages unterworfen. Indessen ist nicht dargetan, dass im Nachlassverfahren je eine solche Forderung eingegeben worden sei,

sondern sie wurde erstmals mit der Beschwerde eventuell behauptet, als das Nachlassverfahren schon seit Wochen in das Stadium der Bestätigung gelangt war.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen.

53. Entscheid vom 14. Dezember 1936i. S. Bank Gut & Cie A.-G.

Befugnis des Sachwalters zum Erlass von Weisungen im Rahmen der allgemeinen Anordnungen der Nachlassbehörde; Abgrenzung seiner Kompetenzen gegenüber denjenigen der Nachlassbehörde (Art. 2 bger. BankennachlassVo; 295/298 SchKG).

Compétence du commissaire pour donner des instructions dans le cadre des prescriptions générales régissant l'autorité de concordat ; délimitation de ses attributions par rapport à celles de l'autorité concordataire (art. 2 ord. TF concernant la procédure de concordat pour les banques ; art. 295 et 298 LP).

Competenza del commissario al rilascio di istruzioni nel quadro delle prescrizioni generali dell'autorità del concordato; delimitazione delle sue competenze relativamente a quelle dell'autorità del concordato (art. 2 Ord. del TF sulla procedura di concordato per le banche; art. 295 e 298 LEF).

Der Bank Gut & Cle in Luzern ist Nachlassstundung erteilt und zugleich die Fortführung des Geschäfts in bestimmtem Umfang bewilligt worden. In der Folge hat die als Sachwalterin bestellte Kontroll- & Revisions A.-G. Basel die Schuldnerin ersucht, gewisse Wertpapiere aus ihrem Vermögen zu veräussern, damit der gegenwärtige Vermögensstand erhalten bleibe. Die Schuldnerin focht diese Weisung bei der Nachlassbehörde als unzulässig — weil der Sachwalter zu solchen Verfügungen nicht befugt sei — und zudem als unangemessen an. Die Nachlassbehörde hat indessen mit Entscheid vom 17. November 1936 die Befugnis des Sachwalters anerkannt und die angefochtene Weisung mit einer einzigen Ausnahme geschützt. Mit dem vorliegenden Rekurs an das Bundesgericht bean-

tragt die Schuldnerin neuerdings gänzliche Gutheissung ihrer Beschwerde.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Die bundesgerichtliche Bankennachlassverordnung vom 11. April 1935, deren Bestimmungen die Vorschriften des 11. Titels des SchKG ergänzen und teilweise abändern (vgl. Art. 54 Abs. 5 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung zum Bankengesetz), sieht in Art. 2 vor, dass die Nachlassbehörde bei der Bewilligung der Nachlassstundung zu bestimmen hat, ob und allfällig in welchem Umfang während derselben die Bank ihr Geschäft fortführen kann und dass die Behörde in diesem Falle im Einverständnis mit dem Sachwalter die erforderlichen Anordnungen zur Erhaltung des Vermögensstandes treffen soll. Diese Zuständigkeit der Nachlassbehörde ist jedoch auf Anordnungen vorwiegend allgemeiner Natur beschränkt, wie sie eben zu Beginn der Nachlassstundung für deren Dauer getroffen werden können. So kann die Nachlassbehörde etwa die Liquidation von Aktiven unter bestimmten Vorbehalten gestatten, welche verhüten sollen, dass das Vermögen vermindert werde. So kann sie nicht nur die weitere Ausübung verlustbringender Geschäftszweige überhaupt verbieten, sondern auch für gewisse Geschäftshandlungen, die Einfluss auf den Vermögensstand haben, die Zustimmung des Sachwalters als unerlässlich vorschreiben und für andere dagegen vollständig davon entbinden, und dergleichen mehr. Dass es sich bei Art. 2 der Verordnung um derartige allgemeine Weisungen über das Verhältnis des Sachwalters zur Bank und ihrer Geschäftsführung und nicht um konkrete Anweisungen, wie sie dann im Laufe der Nachlassstundung geboten sein können, handelt, erhellt auch aus Abs. 3 des Art. 2, der bestimmt, dass die Verfügungen der Nachlassbehörde gleichzeitig mit dem Schuldenruf, also eben zu Beginn der Nachlasstundung, öffentlich bekanntgemacht werden sollen.